

Umsetzung Rahmenvertrag 1

Finanzierung

bpa • HLT • HStT • Liga

am 19. Juli 2023

bpa



Hessischer
Landkreistag

HESSISCHER
STÄDTETAG



Landesverband
der Jüdischen
Gemeinden in
Hessen K.d.ö.R.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e.V.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

19. Juli 2023

Tagesordnung

- Begrüßung und technische Hinweise
- Allgemeines (inkl. Personelle Ausstattung)
- Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht
 - Kalkulationsdatei
 - Abrechnung
- Leistungen außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht
 - Kalkulationsdateien
 - Abrechnung
- Tarifliche Fortschreibung der Vergütungsvereinbarungen
- Überleitung
- Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Rahmenvertrag im Überblick

Anlagen

Teil 7: Schlussbestimmungen

Teil 6: Grundsätze der Abrechnung

Teil 5: Prüfung der Wirtschaftlichkeit/Qualität – Wirksamkeit

Teil 4: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Teil 3: Vergütungen

Teil 2: Leistungen und Dokumentation

Teil 1: Allgemeiner Teil

Rubrum, Inhaltsverzeichnis, Präambel

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Rahmenvertrag im Überblick

Anlagen

Teil 7: Schlussbestimmungen

Teil 6: Grundsätze der Abrechnung

Teil 5: Prüfung der Wirtschaftlichkeit/Qualität – Wirksamkeit

Teil 4: Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen

Teil 3: Vergütungen

Teil 2: Leistungen und Dokumentation

Teil 1: Allgemeiner Teil

Rubrum, Inhaltsverzeichnis, Präambel

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Vergleich Rahmenvertrag 1 und Rahmenvertrag 3

Im Prinzip gleich geregelt sind:

- Verfahren zum Abschluss von Vereinbarungen
- Tarifliche Fortschreibung
- Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung
 - ABER: Keine inhaltliche Regelungen zur Kürzung der Vergütung.
 - KEINE Vorgaben zum Personalabgleich
- Dokumentation

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Vergleich Rahmenvertrag 1 und Rahmenvertrag 3

Unterschiede:

- RV 3 ist von einem landesweit agierendem Träger der EGH geprägt. RV 1 von 26 Städten und Landkreisen → hier stärkere Unterschiede vor Ort
- Kein hessenweit einheitliches Bedarfserhebungsinstrument
- Hinweise auf die UN-KRK, altersgemäße Entwicklung, Personensorgeberechtigte, Abgrenzung zum SGB VIII
- Teilhabe an Bildung wird nicht als kompensatorische oder qualifizierte Assistenz ausgeführt
- Keine Assistenzleistung, die sich über alle Bereiche zieht.
- Keine Leistungsgruppen
- In Einrichtungen über Tag und Nacht: Personalschlüssel (Basisleistung), keine Trennung von existenzsichernden Leistungen
- Kein landesweit gültiger Wert für Fahrtzeitenpauschale und Abzug von der Nettojahresarbeitszeit

Umsetzung Rahmenvertrag 1 Finanzierung

Allgemeines

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Allgemeine Grundsätze der Vergütungen

- Die Vergütung wird unter Berücksichtigung der in den Leistungsvereinbarungen festgelegten Leistungsmerkmale vereinbart.
- Sie muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Leistungsfähigkeit und der vereinbarten Qualität Rechnung tragen.
- Die Vereinbarungen sind für alle übrigen Träger der Eingliederungshilfe bindend.
- Sie sind vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode für einen zukünftigen Zeitraum abzuschließen (Vereinbarungszeitraum); nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig (prospektive Vereinbarungen).
- Die Ergebnisse der Vereinbarungen sind den Leistungsberechtigten in einer wahrnehmbaren Form zugänglich zu machen.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Allgemeine Grundsätze der Vergütungen

- Der **Wirtschaftlichkeits**grundsatz findet in Form des Minimalprinzips Anwendung, das heißt, die individuelle Bedarfsdeckung steht nicht zur Disposition.
- Für die Erbringung der bedarfsdeckenden Leistungen ist die kostengünstigste Lösung zu finden, die zugleich so viele Mittel einsetzt, wie nötig sind, um die Leistung in der für die Bedarfsdeckung erforderlichen Qualität erbringen zu können.
- Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit fordert, dass bei allen Leistungen die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben ist.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Allgemeine Grundsätze der Vergütungen

- **Sparsamkeit** liegt vor, wenn der Leistungserbringer nicht notwendige Kosten vermeidet und die Ausgaben auf das erforderliche Maß beschränkt; das heißt, dem Grundsatz der Sparsamkeit wird Genüge getan, wenn die vereinbarten Leistungen mit dem geringstmöglichen Verbrauch von Mitteln erbracht werden.
- Der Begriff der Sparsamkeit normiert dabei keine unterhalb der Wirtschaftlichkeitsgrenze liegende Ebene, da das Gebot der Sparsamkeit mit dem Minimalprinzip der Wirtschaftlichkeit in vollem Umfang übereinstimmt.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Allgemeine Grundsätze der Vergütungen

- **Leistungsfähigkeit** liegt vor, wenn der Leistungserbringer die zwischen den Vereinbarungspartnern festgeschriebenen Leistungen laut Leistungsvereinbarung nach aktuell geltenden fachlichen Standards auf Dauer erbringen kann und dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Qualität befolgt.
- Hinsichtlich der dauerhaften Leistungsfähigkeit ist in den Vertragsverhandlungen vor Ort Folgendes zu bewerten:
 - notwendige Investitionen,
 - mit der sächlichen und personellen Ausstattung verbundene Risiken sowie
 - gegebenenfalls erforderliche Innovationen.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Nettojahresarbeitszeit

Der Richtwert für die Kalkulation der Vergütung ist die von der KGSt ermittelte „Nettojahresarbeitszeit für den Bereich Kita/ Soziales“ in der jeweils aktuellen Fassung (Basis 39h/W). Der KGSt-Wert i.H.v. 1.584 Std. kann substantiiert bestritten werden.

Zur Ermittlung der verfügbaren Jahresarbeitsstunden sind von dem Wert insbesondere die folgenden Leistungsbestandteile in Abzug zu bringen:

- qualitätssichernde Maßnahmen, zum Beispiel Dienst-, Team- oder Fallbesprechungen, Fortbildungen, Supervision, Schulungen (unter anderem Ersthilfe, Hygiene), Inanspruchnahme fachlicher Beratung,
- Personalangelegenheiten, zum Beispiel Teilnahme an Mitarbeitendengesprächen, Arbeitsplatzvorbereitung.

Näheres zu den Leistungsbestandteilen finden Sie in Anlage 1 (Matrix) zum RV 1.

**Die Höhe der Abzüge ist nicht landesweit geregelt.
Sie werden vor Ort verhandelt.**

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Personelle Ausstattung – Grundlegende Voraussetzungen

- Umfang, Qualifikation und Eignung des Personals richten sich nach dem Bedarf der leistungsberechtigten Person und sind abhängig von der Zielsetzung der Leistung.
- Zur Erbringung der Leistung ist vom Leistungserbringer ausschließlich Personal einzusetzen, welches formal, fachlich und persönlich für die Leistungserbringung geeignet ist. (§ 124 Absatz 2 Sätze 2 und 3 SGB IX und weiterer gesetzlicher Bestimmungen)

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – F

Allgemeines

Personelle Ausstattung – Fachkräfte

- Die formalen Voraussetzungen für Fachkräfte sind erfüllt, wenn die Mitarbeitenden den Anforderungen der **Einrichtungsrichtlinien (§§ 45 ff. SGB VIII)** in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.
- Als fachlich geeignet sind Fachkräfte anzusehen, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit einer auf mindestens drei Jahre ausgelegten Fachschulausbildung insbesondere in den Bereichen Pädagogik, soziale Arbeit oder Pflege erworben haben.
- Es kommen ebenfalls Berufsgruppen aus den in Absatz 2 genannten Bereichen mit Hochschulabschlüssen als Bachelor oder Master beziehungsweise vergleichbaren Abschlüssen (zum Beispiel Lehrkräfte mit 2. Staatsexamen) zum Einsatz.

6.2.1.9 In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen (SGB IX) (...) sowie in inklusiv arbeitenden Einrichtungen oder Gruppen richtet sich die Qualifikation und Zusammensetzung des Personals nach der konzeptionellen Ausrichtung und den jeweiligen vertraglichen Festlegungen. (...)

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Personelle Ausstattung – Sonstige Kräfte

- Abhängig von Inhalt und Art können Leistungen unter fachlicher Anleitung von Fachkräften durch persönlich geeignete ungelernte oder angelernte Kräfte, ehrenamtlich Tätige oder Freiwillige erbracht werden.

Personelle Ausstattung – Auszubildende und Studierende

- Auszubildende und Studierende können in Abhängigkeit der angestrebten Qualifikation, dem Grad oder Stand der Ausbildung beziehungsweise des Studiums im Rahmen des jeweiligen Ausbildungs- beziehungsweise Studienplans unter fachlicher Anleitung Leistungen erbringen.
- Die Anrechnung von Stellenanteilen erfolgt im Verhältnis der dem Leistungserbringer entstehenden Personalkosten der Auszubildenden beziehungsweise Studierenden zu den durchschnittlichen Personalkosten der entsprechenden Leistung.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

- Leistungen werden in der Regel durch eigenes Personal erbracht.
- Diese können mit Ausnahme der Koordination auch durch Fremddienstleistende – hierunter fallen keine Honorarkräfte – mit einem Umfang von bis zu 15 Prozent der Summe der kalenderjährlich geplanten Leistungen vereinbart werden.
- In unplanbaren begründeten Einzelfällen kann in Abstimmung mit dem Leistungsträger zum Erhalt der Leistungsfähigkeit befristet die Grenze von 15 Prozent überschritten werden.
- Der Leistungserbringer stellt die vereinbarte Qualität auch für die Fremddienstleistenden sicher.
- Für Leistungen der Pflege und der Hauswirtschaft in Einrichtungen über Tag und Nacht ist die Inanspruchnahme von Fremddienstleistenden in einem höheren Umfang möglich. Näheres wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Personelle Ausstattung bei weiteren Leistungen

- In der Leistungsvereinbarung zu Leistungen nach § 80 SGB IX (Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie) wird in Bezug auf die Anzahl der in den Familien lebenden leistungsberechtigten Personen ein Personalanhaltswert/ Personalschlüssel vereinbart.
- Für Leistungen gemäß § 81 SGB IX (Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten) finden vollumfänglich die Regelungen zur qualifizierten Assistenz Anwendung.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Personelle Ausstattung – Fachliche Leitung

- Für die fachliche Leitung setzt der Leistungserbringer eigenes Personal ein. Diese darf nur einer den Aufgaben entsprechend ausgebildeten Fachkraft mit Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der EGH übertragen werden.
- Die fachliche Leitung kann auch an Fachkräfte mit einer mindestens dreijährigen Fachschulausbildung (z.B. Erzieher:innen, Heilerziehungspfleger:innen) und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der EGH übertragen werden, die sich durch entsprechende berufsbegleitende und/ oder andere Fort- und/ oder Weiterbildungsmaßnahmen für Leitungsaufgaben qualifiziert haben.
- Sollten Leistungserbringer konzeptionell ausschließlich auf die Erbringung kompensatorischer Assistenzleistungen ausgerichtet sein (zum Beispiel Unterstützung bei Freizeitaktivitäten oder im Haushalt), muss die fachliche Leitung durch eine Fachkraft aus den Bereichen Pädagogik oder sozialer Arbeit mit Erfahrung in der EGH erfolgen.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Leitung und Verwaltung

- Für die Pauschale für Leitung und Verwaltung können jeweils folgende Anhaltswerte zur Orientierung zu Grunde gelegt werden:
7,5 Prozent bis 10 Prozent der Personalkosten gemäß Nummer 2.7 RV 1.
- Die Pauschalen umfassen auch Kosten für Leistungen von Leitung und Verwaltung, die über zentrale interne Dienste oder Fremddienstleister bezogen werden.
- Abweichungen über oder unter dem genannten Wert sind im Einvernehmen möglich.
- Besteht kein Einvernehmen über die pauschalisierte Betrachtung der Personalkosten für Leitung und Verwaltung, sind die Kosten in der Kalkulation differenziert zu kalkulieren.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Gemeinsame Inanspruchnahme von Leistungen

Gesonderte Regelungen zur Vergütung im Rahmen der gemeinsamen Inanspruchnahme von Leistungen sind nicht erforderlich, da die Berücksichtigung über den anteiligen zeitlichen Umfang der festgestellten Teilhabebedarfe erfolgt.

Es gilt die vereinbarte Stundensatz der jeweiligen Leistung.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Ablauf Verhandlung

Die Übernahme der Vergütung durch den Träger der Eingliederungshilfe setzt den Abschluss von Einzelvereinbarungen voraus über:

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (**Leistungsvereinbarung**),
2. die Vergütung der Leistungen (**Vergütungsvereinbarung**).

Die Vergütungen für die Leistung in Einrichtungen über Tag und Nacht und die betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung werden getrennt vereinbart.

Die Einzelvereinbarungen werden jeweils für ein Kalenderjahr abgeschlossen, soweit die Beteiligten nicht einen davon abweichenden Zeitraum wählen.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Ablauf Verhandlung

- Der Leistungserbringer oder der Träger der Eingliederungshilfe fordert die jeweils andere Partei **schriftlich** zu Verhandlungen auf.
- Bei einer Aufforderung durch den Leistungserbringer reicht dieser die erforderlichen Unterlagen (wie zum Beispiel Beschreibung des konkreten Leistungsangebotes beziehungsweise Entwurf einer Leistungsvereinbarung (Anlage 4a)) ein.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Ablauf Verhandlung

- Für die Vergütung der Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht soll zudem das vorliegende Kalkulationsblatt der Anlage 5a zum RV 1 inklusive Personalkostenkalkulation (gegliedert nach Funktionsbereichen, Stellenplan, Anlagenverzeichnis mit Abschreibungsplan) zur Plausibilisierung bei dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe eingereicht werden.
- Für die Vergütung der Leistungen außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht wird empfohlen, dem zuständigen Leistungsträger, **bezogen auf ein Vollzeitäquivalent**, das entsprechende Kalkulationsschema zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung (Anlage 6a) und zur Sozialen Teilhabe (Anlage 6b) außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht zuzusenden. Grundlage der Vergütungsvereinbarung und somit der Kalkulation sind die in der Leistungsvereinbarung geregelten Leistungen, die in der Regel auf Grundlage dieses Rahmenvertrages vereinbart werden.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Ablauf Verhandlung

- Erfolgt die Aufforderung zur Verhandlung durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe, legt der Leistungserbringer die erforderlichen Unterlagen nach Absatz 3 in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens beim Leistungserbringer vor.
- Der Träger der Eingliederungshilfe prüft die eingereichten Unterlagen auf Plausibilität und Wirtschaftlichkeit. Dies umfasst:
 1. die Prüfung, ob die zu vereinbarende Leistung geeignet ist, die vorhandenen Bedarfe zu decken und das Maß des Notwendigen nicht übersteigt und
 2. die Prüfung der Kalkulationsunterlagen, ob die zu vereinbarende Vergütung den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entspricht.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Ablauf Verhandlung

- Können durch die Prüfung der Unterlagen die Voraussetzungen des Absatzes 7 nicht hinreichend erfüllt werden, sind diese Positionen regelhaft innerhalb von vier Wochen zu benennen und substantiiert zu bestreiten. Auf Verlangen eines Vereinbarungspartners sind dann geeignete Nachweise zur Plausibilisierung der Verhandlungsgegenstände regelhaft innerhalb von drei Wochen vorzulegen.
- Die durch den Leistungserbringer geforderte Vergütung ist wirtschaftlich angemessen, wenn sie im Vergleich mit der Vergütung vergleichbarer Leistungserbringer im unteren Drittel liegt (externer Vergleich). Liegt die geforderte Vergütung oberhalb des unteren Drittels, kann sie wirtschaftlich angemessen sein, sofern sie nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand des Leistungserbringers beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. Die Bezahlung tariflich vereinbarter Vergütungen sowie entsprechender Vergütungen nach Arbeitsvertragsrichtlinien kann dabei nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden, soweit die Vergütung aus diesem Grunde oberhalb des unteren Drittels liegt.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Allgemeines

Ablauf Verhandlung

- Über geführte Vergütungsverhandlungen ist ein geeintes **Ergebnisprotokoll** zu führen. Die Verhandlungsangebote und -ergebnisse sind differenziert festzuhalten. Sofern Dissens zwischen den Vereinbarungspartnern besteht, sind die einzelnen Verhandlungsgegenstände, zu denen keine Einigung erzielt werden konnte, konkret zu benennen.

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Kalkulation

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Bei der Kalkulation der Vergütung für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht ist zu berücksichtigen, dass hier zwei Leistungsbestandteile und somit zwei Vergütungen zu kalkulieren sind:

- **Basisleistung**
- **Individuelle Teilhabeleistung (ITL)**

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Basisleistung in Einrichtungen über Tag und Nacht

Die (bedarfsunabhängige) Basisleistung umfasst die altersgerechte, nicht behinderungsbedingte Unterstützung, Unterbringung, Versorgung, Betreuung, Erziehung und Förderung.

- Personalschlüssel 1:1,8 für pädagogisches Personal für eine Gruppe mit acht Kindern. Darin sind enthalten:
 - Nachtbereitschaft (Umfang: 8 Stunden),
 - regelhafter Besuch von Tageseinrichtung für Kinder und Schule (Umfang: 6 Stunden),
 - durchgängige Öffnungszeiten (auch Wochenende, Ferien) und
 - eine einwöchigen vom Leistungserbringer durchgeführten Ferienfreizeit.

Die Betreuung bei Krankheit in der Einrichtung über Tag und Nacht ist von der Basisleistung umfasst. Im Personalschlüssel ist dafür eine Rufbereitschaft vorgesehen.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Basisleistung in Einrichtungen über Tag und Nacht

- Bei abweichenden Rahmenbedingungen ist der Personalschlüssel entsprechend anzupassen (zum Beispiel Internate, Nachtbereitschaft, Nachtwache oder andere Gruppengrößen).
- Liegen darüber hinaus zusätzliche Bedarfe des jungen Menschen vor, bewerten Leistungsträger und Leistungserbringer die zusätzlich erforderlichen Leistungen.

Im Rahmenvertrag ist definiert, unter welchen Voraussetzungen der Personalschlüssel von 1:1,8 bei 8 Plätzen gilt. Daher sind Abweichungen von dem Personalschlüssel transparent begründ- und verhandelbar.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Individuelle Teilhabeleistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Grundlage der Individuellen Teilhabeleistung ist der individuelle, auf den jungen Menschen konkret bezogene behinderungsbedingte Mehrbedarf, der über die Basisleistung hinausgeht. Dies ist die festgestellte alterstypische Abweichung in der Entwicklung eines jungen Menschen zum Beispiel von sprachlichen, motorischen, emotionalen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten, die die leistungsberechtigte Person an der Teilhabe beeinträchtigt.

Die Individuelle Teilhabeleistung kann aus den beschriebenen individuellen Einzelleistungen und/ oder Leistungen, die im Rahmen einer gemeinsamen Inanspruchnahme erbracht werden, bestehen.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Die Kalkulationsdatei besteht aus den folgenden Tabellenblättern

Zur Kalkulation der **Basisleistung**:

- Kalkulationsblatt
- PK Zusammenfassung
- PK AN-Brutto
- PK Zeitzuschläge
- PK AG_Brutto
- Anlagenverzeichnis

Zur Kalkulation der **Individuelle Teilhabeleistung**:

- ITL Kalkulationsblatt
- ITL PK Zusammenfassung
- ITL Berechnung verfügbare AZ
- ITL PK AN-Brutto
- ITL PK Zeitzuschläge
- ITL AG_Brutto

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Kalkulationsdatei für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

- In der Kalkulationsdatei wird ein großer Schwerpunkt auf die angemessene Berücksichtigung der Personalkosten gelegt.
- Ohne die Eingabe der vereinbarten Platzzahl, der Basistage je Platz und Jahr, der Auslastung (beide Kalkulationsblätter) sowie der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit, rechnet die Datei nicht!
- In den Tabellenblättern „PK AN-Brutto“ und „ITL PK AN-Brutto“ sind grundsätzlich die Werte für eine 100%-Stelle bzw. eine Vollzeitäquivalent bzw. Vollzeitkraft (VZK) einzugeben.
- Falls die KGSt-Werte substantiiert bestritten wurden, können entsprechende Eingaben im Arbeitsblatt „ITL Berechnung verfügbare AZ“ vorgenommen werden. Die Kalkulationsdatei übernimmt dann diese Werte.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Kalkulationsdatei für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Zur Vorbereitung der Kalkulation benötigen Sie einen Stellenplan der Einrichtung und einen Musterdienstplan. Des Weiteren eine Übersicht über die Eingruppierung der Mitarbeitenden inklusive Entgeltstufe.

Kalkuliert wird mit der **Kalkulationsdatei** (Anlage 5a). Zur Erläuterung der Datei und des Vorgehens nutzen Sie bitte das **Anwenderhandbuch** zur Datei (Anlage 5b).

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

	A	B	C	D	E	F
1	Kalkulation Basisleistung Wohngruppe Musterstadt					
2	für den Zeitraum von 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023					
3	(1) Einrichtung					
4	Name	Wohngruppe Musterstadt				
5	Straße	Musterallee 1				
6	PLZ / Ort	33333	Musterstadt			
7	Telefon	03333 33 33 33				
8	Telefax	03333 33 33 33-3				
9	E-Mail	wohngruppe musterstadt@musterserver.de				
10	Ansprechpartner:in	Frau Muster				
11	(2) Träger der Einrichtung					
12	Name	Eingliederungshilfe Musterstadt GmbH				
13	Straße	Musterweg 5				
14	PLZ / Ort	33333	Musterstadt			
15	Telefon	03333 33 33 34				
16	Telefax	03333 33 33 34-4				
17	E-Mail	eingliederungshilfe-musterstadt@musterserver.de				
18	(3) Rechtsform:			(4) Dachverband:		
19						
20	(5) Kalkulationszeitraum					
21	01.01.2023	bis			31.12.2023	
22	(6) vereinbarte Platzzahl			(7) Basistage je Platz und Jahr		
23	8			365		

Anwenderhandbuch für die Kalkulationsdatei zur Kalkulation von Vergütungen für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

(entsprechend der Regelungen nach § 134 SGB IX)
gem. Anlage 5b
Rahmenvertrag 1

Die Kalkulationsdatei besteht aus den folgenden Tabellenblättern:

Zur Kalkulation der Basisleistung:

- Kalkulationsblatt
- PK Zusammenfassung
- PK AN-Brutto
- PK Zeitzuschläge
- PK AG_Brutto
- Anlagenverzeichnis

Zur Kalkulation der Individuelle Teilhabeleistung:

- ITL Kalkulationsblatt
- ITL PK Zusammenfassung
- ITL Berechnung verfügbare AZ
- ITL PK AN-Brutto
- ITL PK Zeitzuschläge
- ITL AG_Brutto

Version: 1.0
Stand: 16. Juni 2023

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Kalkulationsdatei für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
30					(11)	(12)			
31		Kostenarten			kalkulatorischer	je Berechnungs-			
32					Aufwand in €	tag in €			
33									
34		Personalaufwand Basisleistung							
35	(13)	pädagogische Betreuung Basisleistung			373.361,03	134,60			
36									
37	(14)	Hauswirtschaft			71.802,95	25,90			
38									
39	(15)	Leitung			45.266,40	16,30			
40									
41	(16)	Verwaltung			45.266,40	16,30			
42									
43	(17)	Technische Dienste			13.139,14	4,70			
44									
45	(18)	Sonstige Dienste			0,00	0,00			
46									
47	(19)	Personalnebenkosten			7.500,00	2,70			
48									
49	(20)	Summe Personalaufwand			556.335,91	200,60			
50		(14) bis (20)							

davon Berufsgenossenschaftsbeiträge (BGW) - <i>nachrichtlich</i>	3.951,62
--	----------

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Kalkulationsdatei für Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

	A	B	C	D	E	F
54		Kostenarten			Kalkulatorischer Aufwand in €	je Berechnungstag in €
55						
56						
57		Sachaufwand Betreuung				
58	(21)	Nahrungsmittel			20.000,00	7,20
59						
60	(22)	Betriebsaufwendungen (incl. Wartung)			17.500,00	6,30
61						
62	(23)	Verwaltungsaufwand			11.000,00	4,00
63						
64	(24)	Betreuungsaufwand			8.500,00	3,10
65						
66	(25)	Sonstiger Aufwand				0,00
67						
68	(26)	Abzug Sachaufwand Betreuung ITL			-35.604,89	-12,80
69						
70	(27)	Summe Sachaufwand Betreuung			21.395,11	7,70
71		(21) bis (25) abzgl. Sachaufwand ITL (26)				
72						
73		Erlösabzüge Betreuung				
74	(28)	Erlösabzüge für Personal				0,00
75						
76	(29)	Erlösabzüge für den Sachaufwand				0,00
77						
78	(30)	Summe Erlösabzüge Betreuung			0,00	0,00
79		(28) und (29)				
80	(31)	Bereinigter Sachaufwand Betreuung			21.395,11	7,70
81		(27) abzüglich (30)				

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

	A	B	C	D	E	F	G	H
86		Kostenarten			Kalkulatorischer	je Berechnungs-		
87					Aufwand in €	tag in €		
88								<div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> bereits verhandelter Investkostensatz pro Berechnungstag: <div style="background-color: #e0f0e0; padding: 5px; display: inline-block;">14,20</div> </div>
89		Betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag)						
90	(32)	Instandhaltung Gebäude, Einrichtungen und Außenanlagen						
91								
92	(33)	Zinsen für Investitionsdarlehen und Erbbauzinsen						
93								
94	(34)	Mieten/Pachten incl. Maklergebühren						
95								
96	(35)	Leasing						
97								
98	(36)	Abschreibungen (AfA) Gebäude						
99								
100	(37)	Abschreibungen bewegliche Anlagegüter			0,00			
101								
102	(38)	Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)						
103								
104	(39)	Summe Gebäude und Inventar (32) bis (38)			0,00			
105								

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Abrechnung

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Abrechnung der Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

- Soweit die Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden, können der vereinbarte Basisbetrag und die Investitionskosten für bis zu 60 Tage pro leistungsberechtigter Person und Kalenderjahr weiterberechnet werden.
- Bei (Schüler:innen-)Internaten für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung dürfen neben den gesetzlichen Schulferien höchstens bis zu 42 Tage Abwesenheit im Kalenderjahr vergütet werden.
- Im Gesamtplan festgelegte Abwesenheiten werden bei diesen Fristen nicht berücksichtigt. Voraussetzung für die Fortzahlung der Vergütung dieser Leistungen ist, dass der Platz in der Einrichtung tatsächlich freigehalten wird.
- Als Abwesenheit im Sinne dieser Regelung gilt nur die ganztägige Abwesenheit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Abrechnung der Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

- Abwesenheit von bis zu drei Tagen im Falle von Wochenendheimfahrten bei den unter Absatz 1 genannten Fristen werden nicht berücksichtigt.
- In begründeten Einzelfällen (zum Beispiel Krankenhaus, Sonderurlaub, Rehabilitationsaufenthalt) kann das Abwesenheitsentgelt über die genannten Fristen hinaus gewährt werden. Anträge durch den Leistungserbringer müssen jedoch rechtzeitig vor Ablauf der Frist begründet werden.
- Werden die kalenderjährlich festgelegten Höchstwerte überschritten, ohne dass vorher die Veränderung rechtzeitig begründet worden ist, kann die Überschreitung der Frist nachträglich nur dann genehmigt werden, wenn eine vorherige Antragstellung unmöglich war.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Abrechnung der Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

- Bei einem Wechsel der leistungsberechtigten Person von einer Einrichtung über Tag und Nacht in eine andere Einrichtung über Tag und Nacht, dürfen abgebende und aufnehmende Einrichtung bei Abwesenheit der leistungsberechtigten Person insgesamt die Vergütung im Umfang der genannten Fristen abrechnen.
- Die abgebende hat der aufnehmenden Einrichtung die im Kalenderjahr bereits angefallenen Abwesenheitstage mitzuteilen. Einzugs- und Auszugstag gelten jeweils als ein Tag.
- Die Einrichtungen führen eine Übersicht, in der für jede leistungsberechtigte Person die An- und Abwesenheitstage aufgeführt werden. Der sachlich zuständige Leistungsträger ist zu einer Überprüfung berechtigt.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Abrechnung der Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

- Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für die Individuelle Teilhabeleistung in Einrichtungen über Tag und Nacht.
- In Einrichtungen über Tag und Nacht soll jeder leistungsberechtigten Person ab dem ersten vollen Tag der Abwesenheit als Abgeltung für die nicht eingenommene Verpflegung ein Verzehrgeld in Höhe des in der Vergütung enthaltenen Satzes für Nahrungsmittel durch den Leistungserbringer ausbezahlt werden.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

	A	B	C	D	E	F
54		Kostenarten			Kalkulatorischer	je Berechnungs-
55					Aufwand in €	tag in €
56		Sachaufwand Betreuung				
57		Sachaufwand Betreuung				
58	(21)	Nahrungsmittel			20.000,00	7,20
59						
60	(22)	Betriebsaufwendungen (incl. Wartung)			17.500,00	6,30
61						
62	(23)	Verwaltungsaufwand			11.000,00	4,00
63						
64	(24)	Betreuungsaufwand			8.500,00	3,10
65						
66	(25)	Sonstiger Aufwand				0,00
67						
68	(26)	Abzug Sachaufwand Betreuung ITL			-35.604,89	-12,80
69						
70	(27)	Summe Sachaufwand Betreuung			21.395,11	7,70
71		(21) bis (25) abzgl. Sachaufwand ITL (26)				
72		Erlösabzüge Betreuung				
73		Erlösabzüge Betreuung				
74	(28)	Erlösabzüge für Personal				0,00
75						
76	(29)	Erlösabzüge für den Sachaufwand				0,00
77						
78	(30)	Summe Erlösabzüge Betreuung			0,00	0,00
79		(28) und (29)				
80	(31)	Bereinigter Sachaufwand Betreuung			21.395,11	7,70
81		(27) abzüglich (30)				

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

Abrechnung und Zahlungsweise

- Die Rechnungslegung durch den Leistungserbringer erfolgt nach Erbringung der Leistung nach Ablauf des Kalendermonats.
- Die Rechnung wird durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beglichen.
- Eine andere Zahlungsweise, zum Beispiel Abschlagszahlungen, kann vereinbart werden.
- Über die Art der Abrechnung (elektronisch oder postalisch) wird zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer eine Verständigung herbeigeführt.

Kürzung der Vergütung bei Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

- Zur Kürzung der Vergütung bei Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

§ 129 Kürzung der Vergütung

(1) Hält ein Leistungserbringer seine gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht ein, ist die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Pflichtverletzung entsprechend zu kürzen. Über die Höhe des Kürzungsbetrags ist zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen herzustellen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag einer Vertragspartei die Schiedsstelle. Für das Verfahren bei Entscheidungen durch die Schiedsstelle gilt § 126 Absatz 2 und 3 entsprechend.

(2) Der Kürzungsbetrag ist an den Träger der Eingliederungshilfe bis zu der Höhe zurückzuzahlen, in der die Leistung vom Träger der Eingliederungshilfe erbracht worden ist und im Übrigen an die Leistungsberechtigten zurückzuzahlen.

(3) Der Kürzungsbetrag kann nicht über die Vergütungen refinanziert werden. Darüber hinaus besteht hinsichtlich des Kürzungsbetrags kein Anspruch auf Nachverhandlung gemäß § 127 Absatz 3.

Leistungen außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

Kalkulation

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

Fahrtzeiten bei aufsuchenden Leistungen zur Sozialen Teilhabe

- Fahrtzeiten von Mitarbeitenden zu dem Ort der Leistungserbringung, um Leistungen im häuslichen Umfeld oder im Sozialraum zu erbringen (aufsuchende Leistungen), werden mit einem **pauschalen prozentualen Zeitzuschlag** berücksichtigt.
- Dass dieser Zeitzuschlag gewährt wird und in welcher Höhe, wird in der Vergütungsvereinbarung festgelegt.
- Von erforderlichen Fahrtzeiten wird ausgegangen, sofern der Ort der Leistungserbringung und die Arbeitsstätte der Mitarbeitenden auseinanderfallen.
- Dieser prozentuale Zeitzuschlag wird für die festgestellten Teilhabeleistungen der leistungsberechtigten Person, die im häuslichen Umfeld beziehungsweise im Sozialraum erbracht werden, neben den festgestellten individuellen Bedarfen gesondert gewährt und abgerechnet.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

Kalkulation bei Leistungen außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

- Es gibt eine Datei für Leistungen zur Sozialen Teilhabe und eine Datei für Leistungen zur Teilhabe an Bildung.
- Rechnerisch unterscheiden sich die Dateien nicht.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

	A	B	C	D	E	F	G
1	Kalkulation Leistungen zur Sozialen Teilhabe außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht						
2							
3	(1)	Leistungserbringer					
4		Name	XYZ				
5		Straße					
6		PLZ / Ort					
7		Telefon					
8		Telefax					
9		E-Mail					
10		Ansprechpartner:in					
11							
12	(2)	Träger der Eingliederungshilfe					
13		Name					
14		Straße					
15		PLZ / Ort					
16		Telefon					
17		Telefax					
18		E-Mail					
19		Ansprechpartner:in					
20							
21	(3)	Leistungsart	qualifizierte Assistenz				
22							
23	(4)	Kalkulationszeitraum					
24		01.01.2023	bis	31.12.2023			
25							
26							
27	je Berechnungsstunde						
28	(5)	Personalkosten		#DIV/0!			
29							
30	(6)	Sach- & Raumkosten		#DIV/0!			
31							
32							
33	(7)	Kosten je Zeitstunde bei		95 % Auslastung		#DIV/0!	
34							

	A	B	C	D	E	F	G
1	Kalkulation Leistungen zur Teilhabe an Bildung außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht						
2							
3	(1)	Leistungserbringer					
4		Name	XYZ				
5		Straße					
6		PLZ / Ort					
7		Telefon					
8		Telefax					
9		E-Mail					
10		Ansprechpartner:in					
11							
12	(2)	Träger der Eingliederungshilfe					
13		Name					
14		Straße					
15		PLZ / Ort					
16		Telefon					
17		Telefax					
18		E-Mail					
19		Ansprechpartner:in					
20							
21	(3)	Leistungsart	Fachkräfte				
22							
23	(4)	Kalkulationszeitraum					
24		01.01.2023	bis	31.12.2023			
25							
26							
27	je Berechnungsstunde						
28	(5)	Personalkosten		#DIV/0!			
29							
30	(6)	Sach- & Raumkosten		#DIV/0!			
31							
32							
33	(7)	Kosten je Zeitstunde bei		100 % Auslastung		#DIV/0!	
34							

Kalkulation außerhalb Soziale Teilhabe

Rahmenvertrag 1

Leistungen außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

Vergütung der Leistungen für die Betreuung in einer Pflegefamilie (Fachdienst)

Die Leistungen für die Betreuung in einer Pflegefamilie werden jeweils vor Ort verhandelt. Für diese Leistungen finden die Regelungen für die qualifizierte Assistenz Anwendung.

Vergütung der Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Es finden die Regelungen für die qualifizierte Assistenz Anwendung. Es werden keine gesonderten Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen. Es gelten die vereinbarten Vergütungen für die qualifizierte Assistenz.

Die Vergütungen der blindentechnischen Grundausbildung basieren auf den individuellen Leistungsvereinbarungen gemäß Nummer 2.4.6.

Rahmenvertrag 1

Leistungen außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

Vergütung der Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Für Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden jeweils vor Ort gesonderte Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen.

Das gilt im Übrigen für alle Leistungen, die unter Rahmenvertrag 1 fallen, da der zuständige Träger der Eingliederungshilfe gem. HAG/ SGB IX der Landkreis oder die Stadt ist.

Leistungen außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

Abrechnung

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

Abrechnung – Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung

- Abrechnungsfähig sind die zwischen dem Leistungserbringer und dem Leistungsträger vereinbarten Vergütungen auf Basis der für die leistungsberechtigte Person bewilligten Bedarfe.
- Bei Beendigung der Leistungserbringung endet der Zahlungsanspruch zu diesem Zeitpunkt.
- Die Rechnungslegung erfolgt in Höhe der erbrachten Leistungen in der Regel monatlich. Bezugspunkt ist der jeweilige Bewilligungsbescheid. Umfang, Art und Zeitpunkt der Leistungserbringung werden im Bewilligungsbescheid geregelt.
- Wird die Inanspruchnahme der geplanten Leistung von der leistungsberechtigten Person kurzfristig (24 Stunden vor der geplanten Leistungserbringung) abgesagt oder ist die Leistungserbringung nicht möglich, gilt diese als tatsächlich erbracht.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

Abrechnung – Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe an Bildung

- Bei gemeinsamer Inanspruchnahme von Leistungen wird der Umgang mit Abwesenheiten in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geregelt. Eine Leistung wird vom zuständigen Träger der Eingliederungshilfe zeitlich hinsichtlich der nach Satz 3 vereinbarten Regelung weiter finanziert, wenn diese Leistung von der leistungsberechtigten Person nicht abgerufen werden konnte, sofern der Leistungserbringer diese Leistung vorhalten muss, um sie anderen leistungsberechtigten Personen weiter zur Verfügung stellen zu können. Die konkrete Umsetzung wird in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geregelt.
- Bei Einzelleistungen kann die nicht erbrachte Leistung, sofern sie zur Nachholung geeignet ist, innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten nachgeholt und abgerechnet werden.
- Die Regelungen gelten für die Abrechnung des Fahrtzeitenzuschlages nach Nummer 3.3.2 entsprechend.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Leistungen außerhalb von Einrichtungen über Tag und Nacht

Abrechnung und Zahlungsweise

- Die Rechnungslegung durch den Leistungserbringer erfolgt nach Erbringung der Leistung nach Ablauf des Kalendermonats.
- Die Rechnung wird durch den zuständigen Träger der Eingliederungshilfe innerhalb von zwei Wochen nach Zugang beglichen.
- Eine andere Zahlungsweise, zum Beispiel Abschlagszahlungen, kann vereinbart werden.
- Über die Art der Abrechnung (elektronisch oder postalisch) wird zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer eine Verständigung herbeigeführt.

Tarifliche Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Tarifliche Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung

- Sofern die Eingliederungshilfekommission SGB IX einen Beschluss über die tarifliche Fortschreibung der Vergütung gefasst hat, kann einer der Vereinbarungspartner den Wunsch der Umsetzung der tariflichen Fortschreibung **schriftlich** anzeigen.
- Im Falle der Ablehnung der Anwendung der tariflichen Fortschreibung des anderen Vereinbarungspartners gilt das Schreiben als Aufforderung zur Verhandlung nach Nummer 4.1 Absatz 2. Der Leistungserbringer ist dann gehalten, innerhalb von sechs Wochen die erforderlichen Unterlagen nach Nummer 4.1 Absatz 3 einzureichen.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Tarifliche Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung

Für die Ermittlung des Tarifs werden folgende Kostensteigerungen zugrunde gelegt und verhandelt:

- **Sachkosten:**

Veränderungen des Verbraucherpreisindex Hessen in Prozent, zwei Monate vor Tarifabschluss im Vergleich zum Vorjahr (jeweils Stand 31.05. eines Jahres).

- **Personalkosten:**

Für die Bemessung des Tarifes werden die tatsächlich erfolgten Personalkostenveränderungen zum Datum des Tarifabschlusses der Eingliederungshilfekommission SGB IX zu dem Beschluss des Vorjahres berücksichtigt.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Tarifliche Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung

Hierzu zählen Veränderungen

- entsprechend der Regelung des öffentlichen Dienstes für den Kommunaltarif TVöD-VKA. Dabei werden nicht nur die linearen Erhöhungen der Entgelttabellen, sondern auch andere vergütungsrelevante Positionen berücksichtigt. Um dies zu gewährleisten, wird auf die Erklärung der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) zu den Kosten des Tarifabschlusses abgestellt.
- aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind ebenso im Hinblick auf die Belastung des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere die Sozialversicherungsbeiträge und die Insolvenzgeldumlage.
- Die Eingliederungshilfekommission SGB IX kann beschließen, dass Veränderungen, die für Gruppen von Leistungserbringern gelten, im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens geltend gemacht werden können.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Tarifliche Fortschreibung der Vergütungsvereinbarung

Die festgestellten Kostensteigerungen sind die Grundlage der prospektiv anzunehmenden Kostensteigerung für das kommende Jahr beziehungsweise den Vereinbarungszeitraum. Nachträgliche Ausgleiche finden somit nicht statt. Vielmehr werden tatsächliche Kostenentwicklungen für die Zukunft angenommen, was langfristig eine realistische Fortschreibung der Vergütungen auf Grundlage der allgemeinen Kostenentwicklungen ermöglicht.

Für die Bemessung eines Tarifes ist ein sachgerechtes Verhältnis der Personalkosten zu den Sachkosten herzustellen. Die Feststellung dieses Verhältnisses obliegt der Eingliederungshilfekommission SGB IX im Rahmen der tariflichen Fortschreibung.

Ist ein vom Kalenderjahr abweichender Vereinbarungszeitraum getroffen worden (z.B. Schuljahr), kann der Wunsch drei Monate vor Ende der Laufzeit der Vergütungsvereinbarung schriftlich angezeigt werden.

Überleitung

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Überleitung der Verträge über Leistungen in Einrichtungen über Tag und Nacht

- Ab Inkrafttreten des Rahmenvertrages 1 zum 1. Juli 2023 können Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vor Ort in Kraft treten.
- Spätestens zum **1. Januar 2024** sollen alle Vereinbarungen mit den bestehenden Einrichtungen in Hessen abgeschlossen sein.
- Erst durch den Abschluss der neuen Vereinbarungen gelten die neuen vertraglichen Regelungen des Rahmenvertrages 1. Bis zu diesem Zeitpunkt behalten die bisherigen Regelungen ihre Gültigkeit.
- Ein vereinfachtes Verfahren zur Kalkulation ist möglich und den Vereinbarungs-partnern vor Ort überlassen.

Die Umstellung der Vergütung erfolgt also im Rahmen einer (ggf. vereinfachten) Einzelverhandlung!

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Überleitung der Verträge über Leistungen zur sozialen Teilhabe

- Leistungen und Vergütung der Fachleistungsstunden für Fachkräfte entsprechen einer qualifizierten Assistenz.
- Leistungen und Vergütung der Fachleistungsstunden für sonstige Kräfte entsprechen einer kompensatorischen Assistenz.
- Sollte ein Verfahren gemäß der Spiegelstriche 1 und 2 nicht vorgenommen werden können, wird eine sachgerechte Lösung vor Ort vereinbart.

Sie müssen prüfen, ob die Fortgeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sachgerecht ist. Ggf. müssen Sie vor Ort eine Lösung zur Umstellung vereinbaren oder zu Einzelverhandlungen auffordern.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Überleitung der Verträge über Leistungen zur Teilhabe an Bildung

- Die bisherigen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gelten bis zum Abschluss einer neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung fort.

Sie müssen prüfen, ob die Fortgeltung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sachgerecht ist. Ansonsten müssen Sie zu Einzelverhandlungen auffordern.

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

- Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe verfügt über in § 128 SGB IX (tatsächliche Anhaltspunkte) und in § 4 Absatz 2 HAG/ SGB IX (anlasslose Prüfungen) geregelte Prüfrechte. Danach werden Inhalt, Umfang, Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der vereinbarten und erbrachten Leistungen geprüft. Bei der Prüfung werden die mit dem Leistungserbringer in der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung auf Basis dieses Rahmenvertrages vereinbarten Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit zugrunde gelegt.
- Ziel der Prüfung ist, je nach Prüfauftrag, festzustellen,
 - ob die vereinbarte Leistung in der vereinbarten Qualität einschließlich der Wirksamkeit erbracht wird (Struktur- und Prozessqualität) (siehe Nummer 2.10) und/ oder
 - ob die Leistung entsprechend der Vereinbarung wirtschaftlich erbracht wird (siehe Nummer 5.3.1 Absatz 2).

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

- Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen liegt grundsätzlich ein qualitätssichernder und beratungsorientierter Ansatz zugrunde.
- Um das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungserbringer zu wahren und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu genügen, sind die Prüfungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Die Prüfung muss geeignet, zumutbar und erforderlich sein.
- Welche Unterlagen vorzulegen sind, ist im Rahmenvertrag 1 auf Seite 44 (Qualitätsprüfung) bzw. auf Seite 46 (Wirtschaftlichkeitsprüfung) beschrieben.
- Das Verfahren zur Durchführung der Prüfungen ist unter Nummer 5.4 im Rahmenvertrag festgelegt.
- Die Kosten der Prüfung, mit Ausnahme der sich aus den Mitwirkungspflichten des Leistungserbringers ergebenden Anteile, sind vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Personalabgleich

Ein Personalabgleich umfasst einen Zeitraum von drei bis zwölf Monaten.

- a) Unterschreitungen bei dem für die im Prüfungszeitraum bewilligten und erbrachten Leistungen vorgehaltenen Personal der qualifizierten Assistenz können im Einzelfall toleriert werden, wenn im Betrachtungszeitraum die Summe aller Abweichungen geringer als acht Prozent ist.
- b) Unterschreitungen bei dem in Bezug auf die im Prüfungszeitraum bewilligten und erbrachten Leistungen vorgehaltenen Personal der kompensatorischen Assistenz können im Einzelfall toleriert werden, wenn im Betrachtungszeitraum die Summe aller Abweichungen geringer als fünf Prozent ist.

Bei einer Prüfung festgestellten wiederholten Unterschreitung soll der Leistungserbringer Vorschläge unterbreiten, wie der vereinbarte Personalbestand wieder erreicht wird.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen

Personalabgleich

Berechnungsgrundlage für den Personalabgleich sind

- die individuelle Leistungsvereinbarung,
- die der Vergütung zugrunde gelegten Jahresarbeitsstunden im Sinne der vereinbarten verfügbaren Jahresarbeitszeit oder des vereinbarten Personalschlüssels und
- die Anzahl der leistungsberechtigten Personen sowie deren Teilhabebedarf jeweils in Form der Gesamtzahl der erbrachten Leistungen.

Umsetzung Rahmenvertrag 1 – Finanzierung

Materialien

Die Schulungsunterlagen und weitere Materialien zum Rahmenvertrag 1 finden Sie unter:

<https://www.hess-staedtetag.de/aktuelles/bundesteilhabegesetz/#c1677>

Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!